



## Vorlage

Nr.: 0249/2005  
öffentlich

## **Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

### Beratungsfolge

13.12.2005	Haupt- und Finanzausschuss	Beratung
15.12.2005	Rat der Stadt Beckum	Entscheidung

### Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

1. Die in den Vergnügungssteuersatzungen der meisten Gemeinden geregelte Spielgerätesteuern bestimmt sich seit Jahrzehnten nach dem Stückzahlmaßstab. Hierbei wird jedes Gerät einer Kategorie mit dem gleichen Steuersatz besteuert, ohne dass die tatsächliche Nutzung durch Spieler bei der Erhebung berücksichtigt wird. Diese unkomplizierte Verfahrenspraxis rügten betroffene Steuerpflichtige aus verfassungsrechtlichen Gründen bis Anfang 2005 ohne durchgreifenden Erfolg. Eine Zäsur der langjährigen Rechtsprechung stellen drei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. April 2005 (Aktenzeichen: 10 C 5.04, 10 C 8.04 und 10 C 9.04) dar. Zwar hält das Gericht den traditionellen Stückzahlmaßstab weiterhin uneingeschränkt bei Geräten *ohne* Gewinnmöglichkeit für zulässig. Bei den fiskalisch attraktiveren Geräten *mit* Gewinnmöglichkeit darf der Stückzahlmaßstab jedoch nur noch eingeschränkt angewendet werden. Er soll dann nicht mehr gelten, wenn Einspielergebnisse von Spielautomaten *mit* Gewinnmöglichkeit nach oben und unten mehr als 25% vom Durchschnitt dieser Automaten im Gemeindegebiet abweichen. Der Stückzahlmaßstab ist nur noch dann zulässig, wenn die Einspielergebnisse nach oben und unten **nicht mehr** als 25% vom Durchschnitt abweichen. Die Urteile sind von den Interessenverbänden der Betreiber äußerst positiv aufgenommen worden.

Auch gegen die Veranlagung zur Spielgerätesteuern im Gebiet der Stadt Beckum haben sich betroffene Steuerpflichtige mit förmlichen Rechtsbehelfen gewandt. Derzeit ist die Klage eines Betreibers beim Verwaltungsgericht Münster wegen der Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2003 anhängig. Der Kläger hat ferner Widersprüche gegen die Festsetzung der Vergnügungssteuer für die Kalenderjahre 2004 und 2005 erhoben, über die noch nicht abschließend entschieden wurde. Darüber hinaus liegen der Verwaltung noch 6 Widersprüche vor, die weitere Steuerpflichtige erhoben haben. Gerügt wird u.a. durchgängig der aus Sicht der Vergnügungssteuerpflichtigen unzulässige Stückzahlmaßstab bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten.

Durch die geplante Änderung der Satzung sollen im Wesentlichen drei Ziele erreicht werden:

- Einführung eines geeigneten Steuermaßstabes, der den verschärften Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts gerecht wird
- Anwendung des neuen Steuermaßstabes auch auf vergangene Zeiträume, soweit sie Gegenstand erhobener Widersprüche und Klagen sind

- Der Maßstabwechsel soll zu keiner nennenswerten Verringerung des Steueraufkommens führen

Um diese Ziele erreichen zu können, orientiert sich die Stadt Beckum an der Mustersatzung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes (StGB) vom 27. Oktober 2005. Sie gliedert sich in drei Artikel. Der StGB stellt als Bemessungsgrundlage für die Regelbesteuerung auf die Einspielergebnisse (so genannter Kasseninhalt) ab.

Artikel 1 der Satzung sieht die rückwirkende Änderung der bisher gültigen Steuersatzung zum 01. Januar 2003 vor. Diese Änderung ist nur für solche Aufsteller von Bedeutung, die die Steuerfestsetzung für die Jahre 2003, 2004 bzw. 2005 mit Widerspruch oder Klage angegriffen haben. Aufsteller mit bestandskräftigen Bescheiden können sich auf diese Änderung nicht berufen.

Artikel 2 der Satzung, der zum 01. Januar 2006 in Kraft treten soll, enthält sowohl verfahrensrechtliche als auch materielle Änderungen bei der Festsetzung der Spielgerätsteuer.

Das Verfahren unterscheidet sich von der bisherigen Verwaltungspraxis insbesondere durch die Selbstberechnung der Steuer beim Steuerschuldner, sofern es sich um Apparate mit Gewinnmöglichkeit handelt (§ 12 III). Somit ist der Steuerschuldner nunmehr verpflichtet, die Steuer quartalsweise selbst zu errechnen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse abzuführen. Für die Steueranmeldung hat der Steuerpflichtige einen amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu verwenden, der z.Z. noch erarbeitet wird. Mit dieser Regelung ändert sich auch die künftige Verwaltungstätigkeit, die sich in erster Linie mit der Kontrolle dieser Maßnahmen befasst. Schriftliche Steuerbescheide sind nur dann zu erteilen (§ 12 IV), wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt, die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist oder wenn der Steuerpflichtige eine abweichende Besteuerung (§ 9a) beantragt hat. Zur Überprüfung hat der Steuerschuldner Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einzureichen (§ 12 V). Aufgedeckte unzutreffende Angaben der Steuerschuldner können strafrechtliche Konsequenzen haben. Kommt der Steuerschuldner diesen Pflichten nicht nach, kann die Stadt die Besteuerungsgrundlagen schätzen (§ 14).

Besteht nicht die Möglichkeit, Einspielergebnisse durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachzuweisen, erfolgt die Besteuerung nach dem bisherigen Stückzahlmaßstab (§ 9a I). Gleiches gilt, wenn der Steuerschuldner die Besteuerung nach diesem traditionellen Maßstab schriftlich beantragt (§ 9a I). Ein entsprechender Antrag ist bis spätestens 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen. Abweichend hiervon wird für das Jahr 2006 die Antragsfrist bis zum 31.01.2006 verlängert.

In materieller Hinsicht ist § 9 I zur Festlegung des Einspielergebnisses als neuer Steuermaßstab von herausragender Bedeutung. Bei der Berechnung des Steuersatzes war zu würdigen, dass ein zu hoher prozentualer Steuersatz zu einer unzulässigen erdrosselnden Wirkung führt, die gerichtlich angegriffen werden könnte. Die Bestimmung der Steuersätze kann nur individuell, also gemeindebezogen, erfolgen. So sieht beispielsweise das Vergnügungssteuergesetz der Freien und Hansestadt Hamburg 10 v. H. des Spieleinsatzes als Steuersatz vor. Die Satzung der Stadt Köln enthält einen Satz von 8,5 v. H. des Bruttospielumsatzes bei Gewinnspielgeräten in Spielhallen und 5 v. H. an anderen Aufstellungsorten.

Der StGB sieht in seinem Schnellbrief Nr. 121/2005 vom 27. Oktober 2005 eine Erhaltung bisheriger Steuererträge bei einer Besteuerung von 8 bis 10 Prozent der Einspielergebnisse für realistisch.

Die Verwaltung geht davon aus, dass bei dem gewählten Steuersatz von 8 v.H. der Steuerertrag für die Stadt Beckum erhalten werden kann.

Gleichwohl lassen sich die Auswirkungen der neuen Steuersätze nicht vorhersehen. Schwankungen bei den Erträgen dürften in Zukunft eher zu erwarten sein als nach dem bisherigen Maßstab. Gegebenenfalls ist der gewählte Steuersatz nach einem Jahr zu überprüfen.

2. Mit Schreiben von November 2005 wendet sich ein Automatenaufsteller an den Rat der Stadt Beckum mit der Bitte, die Vergnügungssteuer für Geldspiel- und sonstige Unterhaltungsgeräte in Gaststätten abzuschaffen.

Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass die Vergnügungssteuer und die Wirteprovisionen den Gewinn des Unternehmens weiter schmälern. Des Weiteren wird angeführt, dass aufgrund der hohen

Kosten ein weiterer kontinuierlicher Geräteabbau in der Gastronomie zu verzeichnen ist, was letztlich auch zu Schließungen von Gaststätten und damit auch zum Verlust von Arbeitsplätzen führt. Eine Kopie des Schreibens wurde den Fraktionen jeweils zugeleitet.

Der Verwaltung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass es allein aufgrund der Erhebung der Vergnügungssteuer in der Vergangenheit in Beckum zu Gaststättenschließungen gekommen ist.

Nach Auffassung der Verwaltung ist die Forderung zur Abschaffung der Vergnügungssteuer in Gaststätten überwiegend von wirtschaftlichen Interessen geleitet, die darin bestehen, in Beckum ein für die Automatenaufsteller günstiges Klima zu schaffen, um damit die Gewinnsituation der Unternehmen zu verbessern.

Das Vergnügungssteueraufkommen in der Stadt Beckum für Geräte, die in Gaststätten aufgestellt sind, beträgt ca. 42.000 Euro jährlich.

Nach Abwägung der vorgetragenen Argumente sollte die Stadt Beckum weder aus fiskalischen Gründen (schlechte Haushalts- und Finanzlage) noch aus ordnungspolitischen Gründen zukünftig auf die Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer in Gaststätten verzichten.

### Beschlussvorschlag

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Beckum (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.12.2002 wird beschlossen.

### Anlagen

Satzung der Stadt Beckum über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Beckum (Vergnügungssteuersatzung) vom     Dezember 2005